

Gestaltung der Sammelstelle

Technische Vorgaben

Die technischen Vorgaben sind teilweise der ÖNORM S 2025 (1. Juni 1997) entnommen und beziehen sich auf Sammelstellen im Freien, in Gebäuden und auf die Transportwege. Die Behälter sind so aufzustellen, oder anzubringen, dass sie sowohl für die mit der Abfuhr betrauten Personen als auch für die Benutzer leicht zugänglich sind und dass durch die Sammlung und die Abfuhr keine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner und der Nachbarschaft eintritt.

Befindet sich die Sammelstelle im Freien, ist von den Fenstern der Aufenthaltsräume der Wohneinheiten ein Mindestabstand von 6,00 m einzuhalten (s. ÖNORM S 2025).

Bei der Planung und beim Umbau von Gebäuden ist für den Aufstellplatz der Abfallsammelbehälter das Einverständnis des Abfallverbandes bzw. der zuständigen Gemeinde/Baubehörde einzuholen. In der ÖNORM S 2025 heißt es dazu: "**Bei Neu-, Zu- und Umbauten sind die Aufstellplätze im Einvernehmen mit der für die Abfallabfuhr zuständigen Stelle festzulegen und in den Einreichplänen ersichtlich zu machen.** Das gleiche gilt auch bei diesbezüglichen Änderungen während der Bauausführung."

Die **Abfuhr der Abfälle** muss auch bei Schnee und Glatteis reibungslos und wirtschaftlich erfolgen können. In der ÖNORM S 2025 wird empfohlen, die Sammelstelle nicht weiter als 10 m von der mit Abfallsammelfahrzeugen befahrbaren Verkehrsfläche entfernt anzuordnen.

Die **Transportwege** für die Behälter von den Sammelstellen bis zur Übergabe (zum Müllfahrzeug) müssen eine entsprechende freie Durchgangshöhe aufweisen und die gleichen Breiten, die für die Türöffnungen in Abfallsammelräumen vorzusehen sind, haben. Niveauunterschiede sind durch Rampen auszugleichen, deren Steigung 5% nicht überschreiten darf. Der Transportweg ist entsprechend zu befestigen.

Bei Aufstellplätzen **im Freien** ist die Standfläche entsprechend zu befestigen. Sie muss leicht zu reinigen sein. Für den Abfluss von anfallendem Oberflächenwasser ist zu sorgen.

Es ist zu berücksichtigen, dass es auch Behälter gibt, deren Entleerung im **Hubsystem** erfolgt. Dabei wird der Behälter mit einem LKW-Kran hochgehoben und durch Öffnen der Bodenplatte entleert. Sollen Hubbehälter aufgestellt werden, so ist bei einer geplanten Umschließung der Sammelstelle auf die Einhaltung der entsprechenden freien Manipulationshöhe von mindestens 7 Meter zu achten.

Abfallsammelräume **in Gebäuden** sind entsprechend der jeweiligen Bauordnung auszuführen. Die Wände müssen abwaschbar und der Fußboden muss wasserundurchlässig sein und einen Bodenablauf mit Geruchsverschluss aufweisen. Es ist auf ausreichende Be- und Entlüftung zu sorgen. Die Türöffnungen müssen mindestens 2,00 m lichte Höhe aufweisen und je nach vorgesehener Behältergröße zwischen 1,00 und 2,60 m breit sein.

Die Größe der Aufstellplätze ist so zu bemessen, daß unter Berücksichtigung des Wandabstandes, der erforderlichen Manipulationsfläche, eines zu erwartenden Mehranfalls von Abfall sowie des Platzbedarfes von zusätzlichen Behältern für getrennte

Sammlung von Altstoffen die erforderliche Anzahl von Abfallsammelbehältern untergebracht werden kann.

Platzbedarf pro Abfallsammelbehälter (empfohlen):

Größe Müllbeh.	Platzbedarf
bis 240lt.	0,70 m x 0,70 m plus 1,20 m Abstand vor jedem Abfallsammelbehälter als Manipulationsfläche plus mindestens 0,10 m Wandabstand
>240 lt. bis 1100lt. GRM	1,40 m x 1,40 m plus 1,40 m Abstand vor jedem Abfallsammelbehälter als Manipulationsfläche plus mindestens 0,10 m Wandabstand

In Gebäuden, in denen Wohnungen für **behinderte Menschen** geplant werden, ist darauf zu achten, dass auch für diese Menschen eine **leichte und gefahrlose Benützung der Sammelbehälter** gegeben ist. **Zugang zu den Standplätzen**

Bedarf an Behältervolumen

Der Bedarf richtet sich nach den meldepolizeilich gemeldeten Personen und ist in der Abfuhrordnung der Stadt Villach genau definiert.

Es gilt jedoch:

<= 5 Personen je Wohngebäude: 1-120lt. Abfallbehälter - mindestens 14-tägiger Abfuhrhythmus bzw. 12 lt. je Woche und Person an Abfallaufkommen

Biomüllsammlung bzw. Eigenkompostierung

Erfolgt die Verwertung biogener Abfälle aus nicht mehr als zehn Haushalten oder von der Menge oder Zusammensetzung vergleichbar aus Betrieben im unmittelbaren Bereich der Haushalte oder der Betriebsstätte der Inhaber der Abfälle (Eigenkompostierung) sind die Grundeigentümer nach einer Anzeige bei der Gemeinde (Entsorgung) von einer Verpflichtung der Trennung der Altstoffe beim Anfall und des Aufstellens oder Anbringung von Sammelbehältern ausgenommen.

Werden durch die Eigenkompostierung die Grundsätze der Entsorgung von Abfällen verletzt, hat der Bürgermeister die Beseitigung der wahrgenommenen Mängel anzuordnen oder, wenn dies nicht möglich ist, die Eigenkompostierung zu untersagen.

ACHTUNG: Die Bestimmungen dieser ÖNORM sind nicht gesetzlich festgeschrieben, diese haben daher nur empfehlenden Charakter!